



Mieser Sound

Immer dasselbe Lied: Hunderttausende Internetnutzer erhalten jährlich Abmahnungen von Anwälten der Musik- und Filmindustrie wegen illegaler Downloads. Verbraucherschützer bezweifeln, dass die hohen Forderungen gerechtfertigt sind. Dennoch zahlen viele, denn ein Unschuldsbeweis ist fast unmöglich

Text: Matthias Thieme
Illustration: Jindrich Novotny

Verbraucherschützer kritisieren die massenhaften Anschreiben, die Abmahnanwälte Bürgern schicken

→ Sandra B. wollte nur ein Lied aus den Charts herunterladen, einen Song, den sie gerade besonders mochte. Doch plötzlich war sie eine Internetkriminelle, jemand, der das geistige Eigentum von Künstlern klaut – der Musik ohne Einwilligung der Urheber und Rechteinhaber benutzt. Plötzlich stand sogar die Polizei vor der Tür. „Sie haben mir den Durchsuchungsbeschluss gezeigt, und dann ging es ratzfatz“, erinnert sie sich. Die Beamten nahmen ihren Computer mit und ihre CDs. Sandra hatte nicht gewusst, dass sie mit ihrem Downloadprogramm auch Musikstücke im Internet zum Tausch anbot. „Ich wollte nur dieses eine Lied – und jetzt kostet es womöglich 3.800 Euro“, sagt Sandra. Noch läuft das Verfahren – ob sie die wirklich zahlen muss, wird nun ein Gericht entscheiden.

Aus Sicht der Musikindustrie gehört Sandra B. zu den Internetnutzern, die illegal handeln und der Branche jährlich einen Schaden in dreistelliger Millionenhöhe zufügen: In Deutschland werden etwa zehnmal mehr Lieder illegal aus dem Internet heruntergeladen als legal über Downloadshops verkauft. Die bekanntesten Tauschbörsen heißen eDonkey, eMule, BearShare und BitTorrent, und es gibt viele weitere Tauschplätze im Internet, über die jährlich rund 300 Millionen Songs heruntergeladen werden.

Die wenigsten wissen, wo die Grenzen zwischen Legalität und Illegalität verlaufen (siehe Seite 15). Und so tappen monatlich Zigtausende in die Abmahnfalle. Und manche trifft es noch viel härter als Sandra: Rund 300.000 Euro Schadenersatz sollte ein Elternpaar neulich zahlen, weil sein Sohn Musikdateien heruntergeladen hatte, erzählt Lina Ehrig vom Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (vzbv). Sie kennt das Entsetzen der Eltern und die Klagen der Betroffenen. Wer im Internet einen Song herunterlädt, dem ist selten klar, dass er mit jedem Mausklick gleich ein ganzes Bündel von Rechten an geistigem Eigentum verletzen kann. Wer im Internet Tauschbörsen aufsucht und Filesharing-Programme benutzt, wird rechtlich gesehen nicht nur zum Dieb, sondern auch zum Hehler.

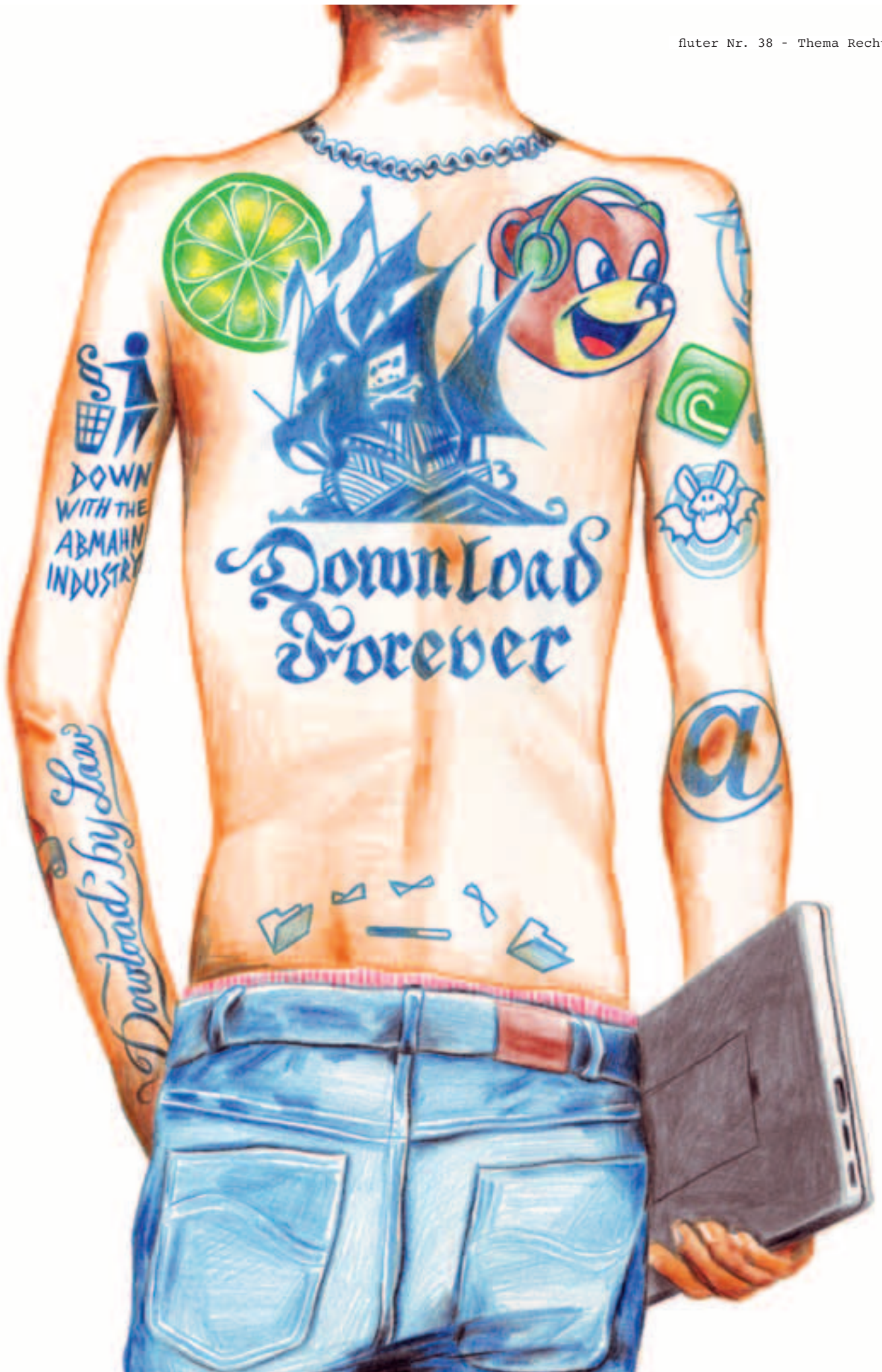
Noch hat das deutsche Urheberrecht mit der digitalen Welt große Schwierigkeiten. Die Neuformulierung von Gesetzen hält

mit den technischen Möglichkeiten kaum Schritt. Bisher kannte das Copyright nur physische Medien wie Schallplatten, Bücher und Filmrollen. Nun wird das Recht auf die digitale Welt angewandt, mit teils bizarren Ergebnissen: Das Urheberrecht behandelt Tauschbörsennutzer, als ob sie ganze Lastwagen voller CDs entwenden und mit dem Raubgut weltweit umherfahren würden, um damit zu handeln. In den Anwaltsschreiben ist deshalb oft von besonders schweren Vergehen die Rede – und das soll auch ein besonders hartes Vorgehen gegen die Internetpiraten rechtfertigen. Laut einer Erhebung der Netzaktivisten der „Abmahnwahn-Dreipage“ und von „gulli.com“ war das Jahr 2010 ein voller Erfolg für die Anwälte. Nach der Schätzung sind im vergangenen Jahr rund 576.000 Abmahnungen versandt worden. Insgesamt ging es um Forderungen von über 400 Millionen Euro.

Kommen so die armen Künstler zu ihrem Recht, die sonst nie Geld sähen für ihre Einfälle, für ihr kreatives Schaffen? So einfach ist es leider nicht. Es gebe viele missbräuchliche Abmahnungen, sagt Lina Ehrig. Viele Internetnutzer bekämen völlig überzogene Rechtsanwaltsgebühren berechnet, spezialisierte Kanzleien hätten im Abmahngeschäft eine lukrative Einnahmequelle entdeckt und konstruierten aus jedem banalen Verstoß einen schweren Fall von Internetkriminalität. Oft lägen allein die Anwaltsgebühren bei 2.000 bis 5.000 Euro. „Es ist zu einem Massengeschäft von Anwälten geworden“, sagt die Expertin, zu einer massenhaften Kriminalisierung von Bürgern. „Und oft zahlen die Leute aus Angst vor noch höheren Kosten.“

Es geht ja auch um ein lukratives Geschäft – nicht nur für die Anwälte: Die Anwaltskanzleien sind auf die Zuarbeit von spezialisierten Firmen angewiesen, die die Computerdaten der Nutzer ermitteln. Mit diesen IP-Adressen beantragen die Anwälte mithilfe von Gerichten bei den Providern wie etwa der Telekom die Herausgabe der Adressen der Nutzer – das Abmahnen kann beginnen. 2,4 Millionen Adressen müsse allein die Telekom jährlich herausgeben, so eine Telekom-Sprecherin.

Bei den zuständigen Gerichten führt die Klagewelle bereits zur Überlastung: Allein das Kölner Landgericht bearbeitet pro Monat rund 1.000 Verfahren und hat



Livestream & Downloads: Was ist erlaubt, was ist verboten? Wir haben den Kölner Medienanwalt Christian Solmecke gefragt, der auf Internetrecht spezialisiert ist

Im Internet gibt es Unmengen von Musik, die frei verwendet werden kann. Diese Musik ist allerdings nicht urheberrechtsfrei, sondern liegt unter einer Lizenz, die dem Verwender gestattet, die Musik herunterzuladen und Dritten anzubieten. Die berühmteste freie Lizenz ist die Creative Commons Lizenz. Aktuelle Musik aus den Charts wird allerdings praktisch nie unter dieser Lizenz angeboten.

Generell sind alle Downloads erlaubt, solange das Material nicht offensichtlich rechtswidrig im Internet verbreitet wird. Erlaubt ist etwa das Betrachten von Youtube-Videos und Herunterladen von Musikstücken, die von Bands kostenlos ins Internet gestellt werden. Auch das kostenlose Mitschneiden von Online-Radios mit der Software Radio.fx ist legal. Ebenso erlaubt ist der Austausch von MP3-Files im Freundeskreis. Generell kann als Faustregel gelten, solange man keine Musik zum Upload anderen zur Verfügung stellt, sondern sich nur Musik herunterlädt, ist dies erlaubt. Doch Achtung: Wenn offensichtlich ist, dass Musikstücke illegal angeboten werden, dann dürft ihr euch diese Musik nicht mehr herunterladen. Unter Juristen ist derzeit aber umstritten, wann für den Laien ein Angebot offensichtlich illegal ist.

Verboten ist das Verteilen von MP3-Files an viele Personen gleichzeitig, etwa durch Hochladen auf eine Website oder im sozialen Netzwerk Facebook. Auch massenhafte E-Mails mit Musikdateien an andere zu verschicken wäre demnach illegal. Streng verboten ist das Runter- und Hochladen von Musik bei Tauschbörsen oder Plattformen wie Rapidshare.

Auch bei Filmen im Internet ist Vorsicht geboten. Angebote wie www.kino.to, wo fast jeder Film kostenlos bereitgestellt wird, sind aus Sicht von Juristen auf jeden Fall rechtswidrig. Doch weil die Betreiber im Ausland registriert sind, sind die Verantwortlichen nur schwer zu belangen. Damit ist aber noch nicht geklärt, ob sich auch die Konsumenten strafbar machen. Solange Internetnutzer die Filme nur anschauen, ohne eine Kopie auf ihrer Festplatte zu speichern, sind sie eventuell noch im legalen Bereich. Aber sobald gespeichert wird, sieht es anders aus. Es gibt auch Juristen, die bereits die temporäre Speicherung zur Wiedergabe des Films im RAM-Speicher des Benutzers als illegale Kopie werten. Abgemahnt und angeklagt werden könnten Nutzer in jedem Fall, sobald ein Filmproduzent seine Rechte durchsetzen will.

Noch heikler wird es bei den Livestreams im Internet, etwa von Bundesligaspielen. Diese Angebote funktionierten wie Tauschbörsen. Sie werden fast immer peer-to-peer übertragen und sind damit in höchstem Maße illegal. Zum Glück der Nutzer verfolgt bislang noch kein Rechte-Inhaber der Bundesliga seine Interessen mit Abmahnungen. Doch es ist nicht ausgeschlossen, dass bald auch damit begonnen wird.

daher zusätzliche Richter angestellt. „Es geht um Hunderttausende Betroffene pro Monat“, erklärt Dirk Eßer, Sprecher des Gerichts. Nach Ansicht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, ist die heimliche Erhebung der IP-Adressen von Tauschbörsenteilnehmern klärungsbedürftig. Die massenhafte Erhebung der Daten sei nicht verhältnismäßig. Man habe mittlerweile deutliche Zweifel an der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Praxis, sagte eine Sprecherin Schaars.

Zudem mehren sich die Hinweise, dass viele Internetnutzer zu Unrecht abgemahnt werden. Denn nicht immer arbeitet die Software der IP-Ermittler-Firmen zuverlässig. In einem Beschluss des Landgerichts Köln heißt es, dass in einzelnen Verfahren über die Hälfte der ermittelten IP-Adressen gar nicht zuzuordnen waren, in einem speziellen Fall waren es sogar mehr als neunzig Prozent. Arbeitet die Spezialsoftware ungenau, werden unschuldige User schnell des Gesetzesbruchs bezichtigt.

Und die haben es oft schwer, ihre Unschuld zu beweisen. Denn anders als in einem strafrechtlichen Verfahren, in dem die Unschuldsvermutung gilt, muss der Abgemahnte in einem zivilrechtlichen Verfahren selbst seine Unschuld beweisen. Und das ist praktisch unmöglich: Kein Gutachter kann mit hundertprozentiger Sicherheit beweisen, dass die Abmahnanwälte falsch liegen.

So kann sich die gebeutelte Musikindustrie weiterhin über ihr neues Geschäftsfeld freuen. In dem sich sogar mit so manchem Flop mehr Geld machen lässt als im Verkauf. Neulich bekam eine Frau aus Bayern, die auf ihrem Computer nicht mal ein Filesharing-Programm installiert hatte, einen Abmahnbrief. Die Beschuldigung: sie habe einen Pornofilm mit dem Titel „Ohne Höschen Vol. 19“ in einer Internet-Tauschbörse illegal verbreitet. Als Abmahngebühr erhob die Kanzlei aus Baden-Württemberg einen Betrag von 650 Euro für einen Streitwert von 30.000 Euro. ←

Recht im Netz:
Was ist erlaubt
und was nicht?
fluter.de

Platz da!

2010 lag der Anteil der Studienanfänger an der gleichaltrigen Bevölkerung bei 46 Prozent. Schon in diesem Jahr wird die Zahl aufgrund der doppelten Abiturientenjahrgänge auf über 50 Prozent ansteigen. Kein Wunder also, dass das Gerangel um die Studienplätze zugenommen hat. Wer nicht den geforderten Notenschnitt mitbringt, kann immer noch klagen – oft mit Erfolg

Text: Hanna Engelmeier

→ Für manche erfolgreiche Abiturienten ist es eine große Enttäuschung: Da haben sie ihre Schulzeit mit einer guten Note abgeschlossen und bekommen dennoch nicht ihren Wunschstudienplatz. Wer etwa in diesem Wintersemester an der Humboldt-Universität Berlin Psychologie oder an der Uni Saarland Biologie studieren wollte, musste schon eine Abi-Durchschnittsnote von 1,0 vorweisen – oder eben Glück haben und bei der zentralen Studienplatzvergabe zum Zuge zu kommen.

Universitäten in Deutschland verteilen ihre Studienplätze entweder selbst oder überlassen das der Stiftung für Hochschulzulassung, der Nachfolgeeinrichtung der

„Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ (ZVS), die wiederum ein bestimmtes Kontingent nach der Abiturnote und den Wartesemestern der Bewerber verteilt.

Wer nach der Bewerbung an der Universität seiner Wahl einige Absagen eingesammelt hat, muss aber nicht verzweifeln, denn dagegen kann man klagen. Das Recht auf einen Studienplatz ist durch das Grundgesetz insofern gedeckt, als dass es ein Recht auf Berufsfreiheit gibt – wer also Arzt werden möchte, aber trotz der nötigen Voraussetzungen für die Ausbildung (ein Abitur) keine Möglichkeit dazu (keinen Studienplatz) erhält, ist in diesem Recht beschnitten und kann klagen.

Sogar mit einer eher schlechten Abiturnote hat man keine schlechten Chancen, zu gewinnen, sagt ein Berliner Rechtsanwalt, der sich auf das Thema Studienplatzklage spezialisiert hat und gleich mehrere Anwälte in seiner Kanzlei beschäftigt, die fast ausschließlich an solchen Klagen arbeiten. „Es hängt dabei aber schon davon ab, wie flexibel die künftigen Studenten sind.“ Wer sich also darauf versteift, Zahnmedizin in Heidelberg zu studieren, dort aber keinen Platz bekommt, muss zuerst einmal lernen, sich von Träumen zu verabschieden und die Schönheiten von Halle zu entdecken.

Und es kann nicht schaden, entweder Eltern mit Geld, eine Rechtsschutzversicherung oder beides zu haben. So ging es Katharina, bei der es trotz eines guten Abiturs nicht für einen Studienplatz in Psychologie reichte. Mithilfe eines Rechtsanwalts hat sie nun einen Studienplatz in Hamburg ergat-

tert, wo sie im dritten Semester studiert, nachdem sie zuvor schon Bio-Verfahrenstechnik belegt hatte. „Ich hatte Glück, dass mich meine Eltern die ganze Zeit unterstützt haben, auch finanziell“, sagt sie. „Von der ersten Absage bis zum Studienstart hat es ein halbes Jahr gedauert, in dem ich dann wieder bei meinen Eltern eingezogen bin und gejobbt habe.“

Das Gerangel um die Studienplätze sorgt in vielen Kanzleien für ein rege Nachfrage. Was auch daran liegt, dass sich Fristen und andere Formalien für das termingerechte Einreichen einer Klage von Bundesland zu Bundesland und Uni zu Uni so stark unterscheiden, dass es fast unmöglich ist, ohne Hilfe die nötigen Informationen zu recherchieren. „Bei manchen Universitäten kann man auch schon vor dem Erhalt einer Absage klagen, wenn man weiß, dass man den nötigen NC ohnehin nicht erreichen wird“, so ein Fachanwalt. „Eine selbstgestrickte Klage anhand von Asta-Flugblättern ist ungefähr so erfolgversprechend wie ein chirurgischer Eingriff auf Grundlage von Informationen aus Wikipedia.“

Um ihre Chancen zu erhöhen, mit einem Psychologiestudium starten zu können, hat Katharina auf Rat ihres Rechtsanwalts 20 Universitäten verklagt – und dann gleich mehrmals gewonnen, sodass sie sich plötzlich einen Platz aussuchen konnte. An der Universität Hamburg, an der sie nun studiert, war sie nicht die einzige, die sich in ihr Studium eingeklagt hat: „In meinem Semester sind ungefähr 60 Kläger zugelassen worden“, sagt sie, „dadurch ist ein guter Zusammenhalt unter uns entstanden. Und niemand hat getuschelt, als bekannt wurde, dass sich jemand eingeklagt hat.“ Die Professoren wissen nicht, welche ihrer Studierenden auf dem Rechtsweg zu ihrem Studienplatz gekommen sind.

Das Verfahren ist dabei ein rein administrativer Akt. Katharina musste wie üblich in solchen Fällen keinen einzigen Termin vor Gericht wahrnehmen, das tat ein Verwaltungsrechtler für sie.

Auch am Geld muss so eine Klage nicht scheitern, denn wer nachweislich keine Mittel hat, um so ein Verfahren zu bestreiten (das pro Uni schnell um die tausend Euro kosten kann, wenn man verliert), kann beim zuständigen Gericht Prozesskostenhilfe beantragen. Das hört sich aufwendig und kompliziert an, und tatsächlich sollte man einiges an Durchhaltevermögen mitbringen. Aber das hat ja auch schon im Abi geholfen. ←



Zuweilen ist der Zugang zum Studium gar nicht so schwer, wie es den Anschein hat